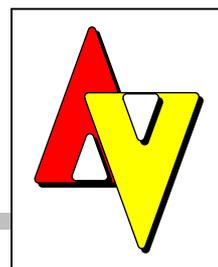


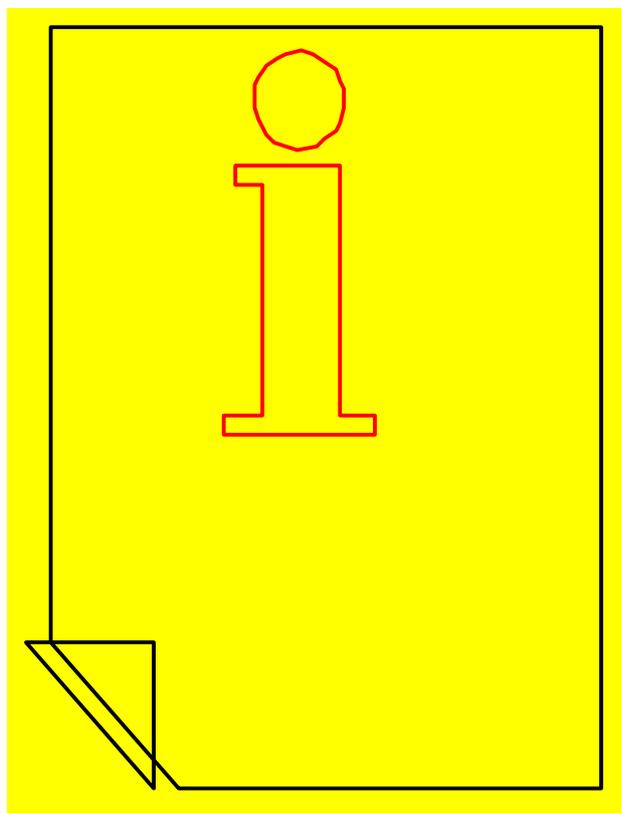
**Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten
in Berufsschulen e. V.**

Hannover



**Informationen
April 2007**

Aktuelles



Vorstand

Ingo Windhorst (1. Vorsitzender), Max-Born-Ring 5, 37077 Göttingen
Silke Bauch (2. Vorsitzende), Domeierstr. 24, 31785 Hameln
Gerd Schemionek (Mitgliederverwaltung), Magdeburger Tor 14 a, 38350 Helmstedt
Britta Kiliçaslan (Schriftführerin), Kranichfeld 7, 31787 Hameln

Bankverbindung

Ausbildung in der Verwaltung e. V.
NORD LB Hannover
Konto 5031141
BLZ 250 500 00

Vereinsregister

Amtsgericht Hannover
Nr. 8067

Wir über uns

Unser Verein ist hervorgegangen aus dem seit 11 Jahren arbeitenden „Arbeitskreis der Lehrerinnen und Lehrer in Verwaltungsfachklassen in Niedersachsen“.

Er wurde 2002 in Hannover als gemeinnütziger Verein gegründet, um eine breitere Basis für eine effektive Förderung des Berufsschulunterrichts in Verwaltungsfachklassen zu schaffen.

Was wir wollen

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen (neue Ausbildungsverordnung, Verwaltungsreform, verstärkter Wettbewerb um gute Nachwuchskräfte) wollen wir den Einsatz der Berufsbildenden Schulen für die

Qualitätsentwicklung

in der schulischen Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten fördern:

- Kompetenzförderung für Lehrkräfte an Berufsschulen
- stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis im Berufsschulunterricht
- Förderung und Unterstützung der Lernortkooperation

Wir engagieren uns für ein Profil dieses Ausbildungsberufes, das sich an den Zielen der Ausbildungsverordnung, des Ausbildungsrahmenplanes und des Rahmenlehrplanes orientiert.

Wir orientieren uns an den personalwirtschaftlichen Zielen der Verwaltungspraxis.

Was wir bieten

Informationsbörse

Wir stellen ausbildungsrelevante Informationen zur Verfügung: veröffentlichte Prüfungskonzepte, Stoffverteilungspläne, Absprachen zwischen den Lernorten usw.

Ideenbörse

Wir bieten ein Forum für Projektideen, Organisationsmodelle, didaktische und methodische Konzepte usw.

Fortbildungsbörse

Wir vermitteln Fortbildungsangebote Dritter und bieten selbst Fortbildungsveranstaltungen an.

Materialienbörse

Wir informieren über ausbildungsrelevante Fachliteratur und erprobte Unterrichtskonzepte, außerdem bieten wir eine Plattform für die Vorstellung neuer Lehrbücher, Materialiensammlungen usw.

Fachtagungen

Wir bieten die Möglichkeit, Kontakte aufzubauen und sich von kompetenten Referenten über ausbildungsrelevante Themen informieren.

Hildegard Gerlach
Walter- Flex- Str. 9

30177 Hannover

13.03.2007

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

neben dem Protokoll des Gespräches mit Herrn Prof. Sandfuchs möchte ich Ihnen/Euch die Änderungen im SGB XII , soweit sie für den Unterricht des Lernfeldes 11 wesentlich sind, weitergeben (siehe Anlage Änderungen des SGB XII und der RegelsatzVO durch das SGB XII ÄndG und 1. VO zur Änderungen RSVO-SGB XII (Text – Begründung) – zusammengestellt aus den vorliegenden Drucksachen vor Ausfertigung des Gesetzes, insoweit nicht ohne Vorbehalt).

Mit freundlichen Grüßen



10. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
"2. die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 29, bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen."

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Kann im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden; § 37 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:
Zu a): Durch die Neufassung von § 42 Satz 1 Nr. 2 in Buchstabe a wird im ersten Halbsatz klargestellt, dass für die Übernahme der Unterkunftskosten für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel die entsprechende Vorschrift des Dritten Kapitels, nämlich § 29, gilt. Im zweiten Halbsatz wird die Anrechnung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Zuständigkeitsbereich des Trägers der Sozialhilfe auf stationär untergebrachte Leistungsberechtigte begrenzt. Im Unterschied zur geltenden Fassung sind damit Leistungsberechtigte in teilstationären Einrichtungen nicht mehr erfasst, da hier keine Unterkunftskosten in der Einrichtung anfallen, sondern die häuslichen Unterkunftskosten zu berücksichtigen sind; diese wiederum sind nach dem ersten Halbsatz von § 42 Satz 1 Nr. 2 zu ermitteln.
Zu b): Die Änderung gleicht den Wortlaut an § 37 an, um klarzustellen, dass es bei der Darlehensgewährung keine Unterschiede zwischen Leistungsberechtigten nach dem Wortlaut von und dem Vierten Kapitel gibt. Dies bedeutet auch, dass es sich entsprechend dem Wortlaut von § 37 auch nach § 42 Satz 2 um eine Soll-Leistung und nicht um eine Kann-Leistung handelt.

13. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Leistungen nach diesem Buch“, die Angabe „des befristeten Zuschlags nach § 24 des Zweiten Buches“, eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „abzusetzen“ der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„höchstens jedoch 50 vom Hundert des Eckregelsatzes.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu a): Der zeitlich befristete gezahlte und degressiv ausgestaltete Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird an Bezieher von Arbeitslosengeld II gezahlt und soll die finanziellen Folgen des Übergangs vom Arbeitslosengeld I in das Arbeitslosengeld II abfedern. Deshalb wird der Zuschlag zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gezahlt, also nicht als Einkommen auf den Arbeitslosengeld II-Anspruch anspruchsmindernd angerechnet. Lebt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, der einen Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhält, jedoch mit einer nach dem Vierten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) leistungsberechtigten Person in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so kann der Zuschlag nach § 82 Abs. 1 als Einkommen der nach Zehnten Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigten Person angerechnet werden. Deren Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung reduziert sich dann um den Arbeitslosengeld II-Zuschlag. Der Zuschlag kommt in dieser Fallkonstellation den Begünstigten also nicht zugute und erfüllt damit nicht den Zweck, für den er gezahlt wird. Diese von den persönlichen Lebensumständen verursachte Ungleichbehandlung soll durch die Änderung in § 82 Abs. 1 verhindert werden.
Zu b): Mit dieser Höchstgrenze soll erreicht werden, dass Zuverdienste über dieser Grenze angerechnet werden. Ein ausreichend großer Anreiz bleibt erhalten, alzu hohe Freilassungen werden jedoch ausgeschlossen.
Zu c): Die Vorschrift des § 82 Abs. 4 wird gestrichen und durch die Aufnahme eines § 92 ersetzt

Anlage:

Änderungen des SGB XII und der RegelsatzVO durch das SGB XII ÄndG und 1. VO zur Änderungen RSVO-SGB XII (Text – Begründung) – zusammengestellt aus den vorliegenden Drucksachen vor Ausfertigung des Gesetzes, insoweit nicht ohne Vorbehalt.

6. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen Landesministerien übertragen. Die Träger der Sozialhilfe können ermächtigt werden, auf der Grundlage von festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Die Festsetzung erfolgt erstmals zum 1. Januar 2007 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres, in dem eine Neubemessung der Regelsätze nach Absatz 3 Satz 5 erfolgt oder in dem sich der Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.“

Begründung: Mit der Änderung wird einem Anliegen der Länder zur Verfahrensvereinfachung Rechnung getragen. Die bisherige Regelung, wonach die Landesregierungen die Regelsätze jährlich in Form einer Rechtsverordnung festsetzen haben, ist aufwändig und kompliziert. Künftig sollen die Länder nur noch dann eine Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung vornehmen, wenn eine Neubemessung der Regelsätze auf der Basis der Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstatistik erfolgt ist oder wenn sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Zudem sollen die Landesregierungen die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die für die Sozialhilfe zuständigen Landesministerien übertragen können. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes bedarf es hierfür einer Rechtsverordnung.

7. In § 29 Abs. 1 Satz 7 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden.“ angefügt.

Begründung: Klarstellung, dass eine bei Abschluss eines Mietvertrages vom Träger der Sozialhilfe gestellte Mietkaution als Darlehen geleistet werden soll. Eine Mietkaution ist darauf angelegt, dass ein Mieter sie nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückerhält. Durch eine darlehensweise Erbringung der Mietkaution kann sichergestellt werden, dass diese vom Leistungsberechtigten nach der Rückzahlung bzw. der Freigabe durch den Vermieter an den Träger der Sozialhilfe zurückgezahlt wird.

8. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G besitzen“, durch die Angabe „durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen“, ersetzt.

Begründung: Nach derzeitiger Rechtslage ist der Mehrbedarf davon abhängig, dass die Leistungsberechtigten tatsächlich einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis besitzen; der Besitz eines entsprechenden Feststellungsbescheides nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch reicht nicht aus. Dies hat zur Folge, dass der Mehrbedarf auch erst ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Schwerbehindertenausweises und damit regelmäßig erst mehrere Wochen nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides in Anspruch genommen werden kann (OVG Lüneburg – Beschlüsse vom 16. Juli 2001 – AZ: 12 PA 2413/01 - FEVS 2002, 445 und vom 14. Januar 2004 – AZ: 12 PA 562/03). Bescheid und Ausweis haben faktisch denselben Beweiswert. Außerdem kann ein Teil der betroffenen Leistungsberechtigten - bis auf den Mehrbedarf - keine der mit dem Ausweis verbundenen Vorteile nutzen, d.h. die Mehrzahl dieser Leistungsberechtigten würde voraussichtlich auf Grund der vorgesehenen Änderung erleichtert somit den Zugang der Leistungsberechtigten zu den ihnen zustehenden Leistungen, indem es sie von auf die Ausstellung des Ausweises verzichten. Die vorgesehene Änderung erleichtert somit den nicht erforderlichen „Behördengängen“ bzw. vermeidbarem Schriftverkehr mit Behörden entlastet. Sie trägt dadurch gleichzeitig bei den für das Feststellungsverfahren zuständigen Behörden und den Trägern der Sozialhilfe zum Abbau von Verwaltungsaufwand bei.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. April 2007 in Kraft.*

RegelsatzVO

Artikel 1

Änderung der Regelsatzverordnung

Die Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Eckregelsatz setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Vorphilanthenteilen der folgenden Abteilungen aus dem vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnis einer neu zur Verfügung stehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben:

1. Abteilungen 01 und 02 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches) zu einem Anteil von 96 vom Hundert,
2. Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe) zu einem Anteil von 100 vom Hundert,
3. Abteilung 04 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung) zu einem Anteil von 8 vom Hundert,
4. Abteilung 05 (Innenausrüstung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) zu einem Anteil von 91 vom Hundert,
5. Abteilung 06 (Gesundheitspflege) zu einem Anteil von 71 vom Hundert,
6. Abteilung 07 (Verkehr) zu einem Anteil von 26 vom Hundert,
7. Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung) zu einem Anteil von 75 vom Hundert,
8. Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) zu einem Anteil von 55 vom Hundert,
9. Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen) zu einem Anteil von 29 vom Hundert,
10. Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) zu einem Anteil von 67 vom Hundert.“

Begründung:

Abteilung 01 und 02 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches):
Die in der Nummer 1 neu aufgenommene Abteilung 02 trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisher in der Abteilung 01 mitenthaltene Güter alkoholische Getränke und Tabakwaren mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 in die Abteilung 02 übernommen wurden und aus Gründen der Vergleichbarkeit mit der EVS 1998 eine Rückrechnung erfolgte. Der regelsatzrelevante Anteil von 96 vom Hundert bleibt - wie in der bisherigen Regelsatzverordnung - unverändert.

Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe):

Die Ausgaben in Abteilung 03 werden vollständig berücksichtigt. Zum einen werden regelsatzrelevante Einzelpositionen wieder einzeln ausgewiesen; zum anderen wird wegen der Schwierigkeiten, den Abschlag für Bekleidung und Schuhe nachvollziehbar zu beziffern, darauf verzichtet und jeweils ein Anteil von 100 vom Hundert angesetzt. Dadurch ergibt sich ein Anteil für diese Abteilung von 100 vom Hundert, anstelle von 89 vom Hundert bisher.

Abteilung 04 (Wohnung, Energie, Wohnungsinstandsetzung):

Nicht im Regelsatz berücksichtigt werden die Leistungen für Wohnung und Heizung, die den größten Anteil der Ausgaben dieser Abteilung ausmachen und von den Sozialhilfeträgern erbracht werden. Der bei der Position „Strom“ schon bisher gegebene Abschlag von 15 vom Hundert wird beibehalten, um entsprechende Ausgaben für Heizungsstrom, die nicht getrennt erfasst werden können, zu berücksichtigen. Der regelsatzrelevante Anteil bleibt wie bisher bei 8 vom Hundert, trotz der Veränderungen im Verbraucherverhalten und des Übergangs zu einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur.

Abteilung 05 (Innenausrüstung, Haushaltsgeräte und -gegenstände):

2003 entsprechen die regelsatzrelevanten Positionen der Abteilung 05 inhaltlich den den EVS 1998. Ebenso wird bei Möbeln und Einrichtungsgegenständen ein Abschlag von 20 vom Hundert vorgenommen, da dazu auch Ausgaben gehören, die nicht zum notwendigen Bedarf zu zählen sind. Auf Grund der Änderungen im Verbraucherverhalten und wegen des Übergangs auf eine gesamtdeutsche Verbrauchsstruktur ergibt sich ein regelsatzrelevanter Anteil von 91 vom Hundert gegenüber 87 vom Hundert bisher.

Abteilung 06 (Gesundheitspflege):

Die in Abteilung 06 enthaltenen regelsatzrelevanten Ausgaben werden wie bisher vollständig anerkannt. Die Abteilung enthält darüber hinaus eine Reihe von Positionen, die nicht zum notwendigen Bedarf gehören. Anstelle des bisherigen Prozentsatzes von 64 vom Hundert ergeben sich auf Grund der Veränderung des Verbraucherverhaltens und des Übergangs zu einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur 71 vom Hundert.

Abteilung 07 (Verkehr):

Auf Grund der Abgrenzung in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 konnten die regelsatzrelevanten Ausgaben für die Einzelposition „Zubehör für Fahrräder“ nur geschätzt werden. Durch die Neuabgrenzung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 werden diese Ausgaben nun wieder getrennt ausgewiesen. Diese Einzelposition wird nunmehr vollständig berücksichtigt, wie die anderen regelsatzrelevanten Positionen (Kauf von Fahrrädern; fremde Verkehrsdienstleistungen). Auf Grund der Veränderungen im Verbraucherverhalten - stärkerer Wechsel vom ÖPNV zum Individualverkehr - und des Übergangs zu einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur reduziert sich der regelsatzrelevante Anteil von 37 vom Hundert auf 26 vom Hundert.

Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung):

Die bislang nur teilweise berücksichtigten Ausgaben der Einzelposition „Kauf von Telefon-, Telexgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern“ sowie für „Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme“ „Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste“ werden nunmehr vollständig als regelsatzrelevant anerkannt, da sich die Abschlüsse nicht nachvollziehbar beziffern lassen. Mobilfunkdienstleistungen sind nicht gleichzeitig neben Festnetzleistungen regelsatzrelevant. Auf Grund des geänderten Verbraucherverhaltens, des Verzichts von Abschlägen und des Übergangs zu einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur ergibt sich ein Prozentsatz von 75 vom Hundert.

Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur):

Auf Grund der Abgrenzung in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 konnten die regelsatzrelevanten Ausgaben für „Sportartikel“, „Topfpflanzen- und

Schnittblumen sowie für den „Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen“ nur geschätzt werden. Durch die Neuabgrenzung der Einkommens- und Verbrauchsschichtprobe 2003 werden diese Ausgaben nun wieder getrennt ausgewiesen. Bei den Ausgaben für „Rundfunk-, Fernseh- und Datenverarbeitungsgeräte, Spielwaren“ und Ausgaben für „sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen“ entfallen die normativ vorgenommenen Abschläge. Die Einzelpositionen werden nunmehr zu 100 vom Hundert berücksichtigt. Diese Veränderungen sowie die des Verbraucherverhaltens und bei der Verbrauchsstruktur für Deutschland führen zu einem Prozentsatz von 55 vom Hundert.

Absatz 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen):

Wie bisher wird der Nahrungsmittelanteil an den Verpflegungsdienstleistungen mit 33 vom Hundert als notwendiger Bedarf angesehen. Da die Abteilung auch nicht regelsatzrelevante Positionen enthält, ergibt sich unter Berücksichtigung von Änderungen im Verbraucherverhalten und der gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur ein Anteil von 29 vom Hundert (bisher 30 vom Hundert).

Absatz 12 (Andere Waren und Dienstleistungen):

Die regelsatzrelevanten Positionen der Abteilung 12 in der EVS 2003 entsprechen inhaltsgleich denen in der EVS 1998. Auch die Abschläge bei den Positionen „Finanzdienstleistungen“ und „andere Dienstleistungen“ von 75 vom Hundert wurden beibehalten. Unter Berücksichtigung der Änderungen im Verbraucherverhalten und bei der gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur ergibt sich ein Anteil von 67 vom Hundert anstatt wie bisher 65 vom Hundert.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelsatz jeweils 90 vom Hundert des Eckregelsatzes.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung: Mit der Neuregelung, dass bei zusammen lebenden Ehe- oder Lebenspartnern jeder künftig 90 vom Hundert des Eckregelsatzes erhält, werden Genderaspekte berücksichtigt. Gleichzeitig wird damit eine einheitliche Verfahrenspraxis bei sog. Mischfällen (Zweites Buch Sozialgesetzbuch und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) gewährleistet. Im Übrigen entspricht die Änderung einer Forderung der Praxis.

3. § 5 wird aufgehoben. Der bisherige § 6 wird § 5.

Begründung: Die Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anlage:

Änderungen des SGB XII und der RegelsatzVO durch das SGB XII ÄndG und 1. VO zur Änderungen RSVO-SGB XII (Text – Begründung) – zusammengestellt aus den vorliegenden Drucksachen vor Ausfertigung des Gesetzes, insoweit nicht ohne Vorbehalt.

6. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen Landesministerien übertragen. Die Träger der Sozialhilfe können ermächtigt werden, auf der Grundlage von festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Die Festsetzung erfolgt erstmals zum 1. Januar 2007 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres, in dem eine Neubemessung der Regelsätze nach Absatz 3 Satz 5 erfolgt oder in dem sich der Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.“

Begründung: Mit der Änderung wird einem Anliegen der Länder zur Verfahrensvereinfachung Rechnung getragen. Die bisherige Regelung, wonach die Landesregierungen die Regelsätze jährlich in Form einer Rechtsverordnung festzusetzen haben, ist aufwändig und kompliziert. Künftig sollen die Länder nur noch dann eine Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung vornehmen, wenn eine Neubemessung der Regelsätze auf der Basis der Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstatistik erfolgt ist oder wenn sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Zudem sollen die Landesregierungen die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die für die Sozialhilfe zuständigen Landesministerien übertragen können. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes bedarf es hierfür einer Rechtsverordnung.

7. In § 29 Abs. 1 Satz 7 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden.“ angefügt.

Begründung: Klarstellung, dass eine bei Abschluss eines Mietvertrages vom Träger der Sozialhilfe gestellte Mietkaution als Darlehen geleistet werden soll. Eine Mietkaution ist darauf angelegt, dass ein Mieter sie nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückerhält. Durch eine darlehensweise Erbringung der Mietkaution kann sichergestellt werden, dass diese vom Leistungsberechtigten nach der Rückzahlung bzw. der Freigabe durch den Vermieter an den Träger der Sozialhilfe zurückgezahlt wird.

8. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G besitzen,“ durch die Angabe „durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen,“ ersetzt.

Begründung: Nach derzeitiger Rechtslage ist der Mehrbedarf davon abhängig, dass die Leistungsberechtigten tatsächlich einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis besitzen; der Besitz eines entsprechenden Feststellungsbescheides nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch reicht nicht aus. Dies hat zur Folge, dass der Mehrbedarf auch erst ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Schwerbehindertenausweises und damit regelmäßig erst mehrere Wochen nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides in Anspruch genommen werden kann (OVG Lüneburg – Beschlüsse vom 16. Juli 2001 – AZ. 12 PA 2413/01 - FEVS 2002, 445 und vom 14. Januar 2004 – AZ. 12 PA 562/03). Bescheid und Ausweis haben faktisch denselben Beweiswert. Außerdem kann ein Teil der betroffenen Leistungsberechtigten - bis auf den Mehrbedarf - keine der mit dem Ausweis verbundenen Vorteile nutzen, d.h. die Mehrzahl dieser Leistungsberechtigten würde voraussichtlich auf Grund der vorgesehenen Änderung in Zukunft auf die Ausstellung des Ausweises verzichten. Die vorgesehene Änderung erleichtert somit den Zugang der Leistungsberechtigten zu den ihnen zustehenden Leistungen, indem es sie von nicht erforderlichen „Behördengängen“ bzw. vermeidbarem Schriftverkehr mit Behörden entlastet. Sie trägt dadurch gleichzeitig bei den für das Feststellungsverfahren zuständigen Behörden und den Trägern der Sozialhilfe zum Abbau von Verwaltungsaufwand bei.

10. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 29, bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen,"

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Kann im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden; § 37 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:

Zu a): Durch die Neufassung von § 42 Satz 1 Nr. 2 in Buchstabe a wird im ersten Halbsatz klargestellt, dass für die Übernahme der Unterkunftskosten für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel die entsprechende Vorschrift des Dritten Kapitels, nämlich § 29, gilt. Im zweiten Halbsatz wird die Anrechnung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Zuständigkeitsbereich des Trägers der Sozialhilfe auf stationär untergebrachte Leistungsberechtigte begrenzt. Im Unterschied zur geltenden Fassung sind damit Leistungsberechtigte in teilstationären Einrichtungen nicht mehr erfasst, da hier keine Unterkunftskosten in der Einrichtung anfallen, sondern die häuslichen Unterkunftskosten zu berücksichtigen sind; diese wiederum sind nach dem ersten Halbsatz von § 42 Satz 1 Nr. 2 zu ermitteln.

Zu b): Die Änderung gleicht den Wortlaut an § 37 an, um klarzustellen, dass es bei der Darlehensgewährung keine Unterschiede zwischen Leistungsberechtigten nach dem Dritten und dem Vierten Kapitel gibt. Dies bedeutet auch, dass es sich entsprechend dem Wortlaut von § 37 auch nach § 42 Satz 2 um eine Soll-Leistung und nicht um eine Kann-Leistung handelt.

13. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Leistungen nach diesem Buch,“ die Angabe „des befristeten Zuschlags nach § 24 des Zweiten Buches,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „abzusetzen“ der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„höchstens jedoch 50 vom Hundert des Eckregelsatzes.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu a): Der zeitlich befristet gezahlte und degressiv ausgestaltete Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird an Bezieher von Arbeitslosengeld II gezahlt und soll die finanziellen Folgen des Übergangs vom Arbeitslosengeld I in das Arbeitslosengeld II abfedern. Deshalb wird der Zuschlag zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gezahlt, also nicht als Einkommen auf den Arbeitslosengeld II-Anspruch anspruchsmindernd angerechnet. Lebt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, der einen Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhält, jedoch mit einer nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) leistungsberechtigten Person in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so kann der Zuschlag nach § 82 Abs. 1 als Einkommen der nach Zwölften Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigten Person angerechnet werden. Deren Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung reduziert sich dann um den Arbeitslosengeld II-Zuschlag. Der Zuschlag kommt in dieser Fallkonstellation den Begünstigten also nicht zugute und erfüllt damit nicht den Zweck, für den er gezahlt wird. Diese von den persönlichen Lebensumständen verursachte Ungleichbehandlung soll durch die Änderung in § 82 Abs. 1 verhindert werden.

Zu b): Mit dieser Höchstgrenze soll erreicht werden, dass Zuverdienste über dieser Grenze angerechnet werden. Ein ausreichend großer Anreiz bleibt erhalten, allzu hohe Freilassungen werden jedoch ausgeschlossen.

Zu c): Die Vorschrift des § 82 Abs. 4 wird gestrichen und durch die Aufnahme eines § 92a ersetzt

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. April 2007 in Kraft.“

RegelsatzVO

Artikel 1

Änderung der Regelsatzverordnung

Die Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 2** wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Eckregelsatz setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Vohundertanteilen der folgenden Abteilungen aus dem vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnis einer neu zur Verfügung stehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben:

1. Abteilungen 01 und 02 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches) zu einem Anteil von 96 vom Hundert,
2. Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe) zu einem Anteil von 100 vom Hundert,
3. Abteilung 04 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung) zu einem Anteil von 8 vom Hundert,
4. Abteilung 05 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) zu einem Anteil von 91 vom Hundert,
5. Abteilung 06 (Gesundheitspflege) zu einem Anteil von 71 vom Hundert,
6. Abteilung 07 (Verkehr) zu einem Anteil von 26 vom Hundert,
7. Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung) zu einem Anteil von 75 vom Hundert,
8. Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) zu einem Anteil von 55 vom Hundert,
9. Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen) zu einem Anteil von 29 vom Hundert,
10. Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) zu einem Anteil von 67 vom Hundert.“

Begründung:

Abteilung 01 und 02 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches):

Die in der Nummer 1 neu aufgenommene Abteilung 02 trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisher in der Abteilung 01 mitenthaltenen Güter alkoholische Getränke und Tabakwaren mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 in die Abteilung 02 übernommen wurden und aus Gründen der Vergleichbarkeit mit der EVS 1998 eine Rückrechnung erfolgte. Der regelsatzrelevante Anteil von 96 vom Hundert bleibt - wie in der bisherigen Regelsatzverordnung - unverändert.

Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe):

Die Ausgaben in Abteilung 03 werden vollständig berücksichtigt. Zum einen werden regelsatzrelevante Einzelpositionen wieder einzeln ausgewiesen; zum anderen wird wegen der Schwierigkeiten, den Abschlag für Bekleidung und Schuhe nachvollziehbar zu beziffern, darauf verzichtet und jeweils ein Anteil von 100 vom Hundert angesetzt. Dadurch ergibt sich ein Anteil für diese Abteilung von 100 vom Hundert, anstelle von 89 vom Hundert bisher.

Abteilung 04 (Wohnung, Energie, Wohnungsinstandsetzung):

Nicht im Regelsatz berücksichtigt werden die Leistungen für Wohnung und Heizung, die den größten Anteil der Ausgaben dieser Abteilung ausmachen und von den Sozialhilfeträgern erbracht werden. Der bei der Position „Strom“ schon bisher gegebene Abschlag von 15 vom Hundert wird beibehalten, um entsprechende Ausgaben für Heizungsstrom, die nicht getrennt erfasst werden können, zu berücksichtigen. Der regelsatzrelevante Anteil bleibt wie bisher bei 8 vom Hundert, trotz der Veränderungen im Verbraucherverhalten und des Übergangs zu einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur.

Abteilung 05 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände):

2003 entsprechen die regelsatzrelevanten Positionen der Abteilung 05 inhaltsgleich denen der EVS 1998. Ebenso wird bei Möbeln und Einrichtungsgegenständen ein Abschlag von 20 vom Hundert vorgenommen, da dazu auch Ausgaben gehören, die nicht zum notwendigen Bedarf zu zählen sind. Auf Grund der Änderungen im Verbraucherverhalten und wegen des Übergangs auf eine gesamtdeutsche Verbrauchsstruktur ergibt sich ein regelsatzrelevanter Anteil von 91 vom Hundert gegenüber 87 vom Hundert bisher.

Abteilung 06 (Gesundheitspflege):

Die in Abteilung 06 enthaltenen regelsatzrelevanten Ausgaben werden wie bisher vollständig anerkannt. Die Abteilung enthält darüber hinaus eine Reihe von Positionen, die nicht zum notwendigen Bedarf gehören. Anstelle des bisherigen Prozentsatzes von 64 vom Hundert ergeben sich auf Grund der Veränderung des Verbraucherverhaltens und des Übergangs zu einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur 71 vom Hundert.

Abteilung 07 (Verkehr):

Auf Grund der Abgrenzung in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 konnten die regelsatzrelevanten Ausgaben für die Einzelposition „Zubehör für Fahrräder“ nur geschätzt werden. Durch die Neuabgrenzung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 werden diese Ausgaben nun wieder getrennt ausgewiesen. Diese Einzelposition wird nunmehr vollständig berücksichtigt, wie die anderen regelsatzrelevanten Positionen (Kauf von Fahrrädern, fremde Verkehrsdienstleistungen). Auf Grund der Veränderungen im Verbraucherverhalten - stärkerer Wechsel vom ÖPNV zum Individualverkehr - und des Übergangs zu einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur reduziert sich der regelsatzrelevante Anteil von 37 vom Hundert auf 26 vom Hundert.

Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung):

Die bislang nur teilweise berücksichtigten Ausgaben der Einzelposition „Kauf von Telefon-, Telexgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern“ sowie für „Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme“, „Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste“ werden nunmehr vollständig als regelsatzrelevant anerkannt, da sich die Abschläge nicht nachvollziehbar beziffern lassen. Mobilfunkdienstleistungen sind nicht gleichzeitig neben Festnetzleistungen regelsatzrelevant. Auf Grund des geänderten Verbraucherverhaltens, des Verzichts von Abschlägen und des Übergangs zu einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur ergibt sich ein Prozentsatz von 75 vom Hundert.

Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur):

Auf Grund der Abgrenzung in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 konnten die regelsatzrelevanten Ausgaben für „Sportartikel“, „Topfpflanzen- und

Schnittblumen sowie für den „Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen“ nur geschätzt werden. Durch die Neuabgrenzung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 werden diese Ausgaben nun wieder getrennt ausgewiesen. Bei den Ausgaben für „Rundfunk-, Fernseh- und Datenverarbeitungsgeräte, Spielwaren“ und Ausgaben für „sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen“ entfallen die normativ vorgenommenen Abschläge. Die Einzelpositionen werden nunmehr zu 100 vom Hundert berücksichtigt. Diese Veränderungen sowie die des Verbraucherverhaltens und bei der Verbrauchsstruktur für Deutschland führen zu einem Prozentsatz von 55 vom Hundert.

Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen):

Wie bisher wird der Nahrungsmittelanteil an den Verpflegungsdienstleistungen mit 33 vom Hundert als notwendiger Bedarf angesehen. Da die Abteilung auch nicht regelsatzrelevante Positionen enthält, ergibt sich unter Berücksichtigung von Änderungen im Verbraucherverhalten und der gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur ein Anteil von 29 vom Hundert (bisher 30 vom Hundert).

Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen):

Die regelsatzrelevanten Positionen der Abteilung 12 in der EVS 2003 entsprechen inhaltsgleich denen in der EVS 1998. Auch die Abschläge bei den Positionen „Finanzdienstleistungen“ und „andere Dienstleistungen“ von 75 vom Hundert wurden beibehalten. Unter Berücksichtigung der Änderungen im Verbraucherverhalten und bei der gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur ergibt sich ein Anteil von 67 vom Hundert anstatt wie bisher 65 vom Hundert.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelsatz jeweils 90 vom Hundert des Eckregelsatzes.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung: Mit der Neuregelung, dass bei zusammen lebenden Ehe- oder Lebenspartnern jeder künftig 90 vom Hundert des Eckregelsatzes erhält, werden Genderaspekte berücksichtigt. Gleichzeitig wird damit eine einheitliche Verfahrenspraxis bei sog. Mischfällen (Zweites Buch Sozialgesetzbuch und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) gewährleistet. Im Übrigen entspricht die Änderung einer Forderung der Praxis.

3. § 5 wird aufgehoben. Der bisherige § 6 wird § 5.

Begründung: Die Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.